

Länderautonomie, Länderlobby, Ländergemeinschaft: regionaler Eigensinn in Salzburg und Böhmen in der späten Habsburgermonarchie

Jana Osterkamp

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Osterkamp, Jana. 2018. "Länderautonomie, Länderlobby, Ländergemeinschaft: regionaler Eigensinn in Salzburg und Böhmen in der späten Habsburgermonarchie." In *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Band 6: Integrieren durch Regieren*, edited by Gerold Ambrosius, Henrich-Franke Christian, and Cornelius Neutsch, 369–88. Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845286099-367>.



Länderautonomie, Länderlobby, Ländergemeinschaft. Regionaler Eigensinn in Salzburg und Böhmen in der späten Habsburgermonarchie

Jana Osterkamp

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	369
2.	Länderautonomie	371
2.1	Die politische Verwaltung zum Ende des 19. Jahrhunderts	371
2.2	Schulen	373
2.3	Straßen	377
2.4	Zwischenfazit	380
3.	Länderlobby und Ländergemeinschaft: Die Verhandlungen zum Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern.	381
4.	Fazit	385
5.	Literatur	387

1. Einleitung

Die Habsburgermonarchie war kein Bundesstaat im klassischen Sinne. Viele zeitgenössische Juristen interpretierten das Habsburgerreich in Auseinandersetzung mit der Begrifflichkeit der deutschen Staatsrechtslehre um Bundesstaat, Staatenbund oder Staatenverbindung ganz im Gegenteil als Einheitsstaat.¹ Um die föderale Geschichte Österreich-Ungarns, also das legislative und administrative Zusammenspiel des Reichs mit den staatlichen Ebenen unterhalb des Gesamtreichs zu verstehen, ist ein Blick auf die rechtliche Verfassung allein nicht genügend. Stattdessen müssen die föderalen

1 Vgl. dazu Martin P. Schennach in diesem Band sowie die Beiträge von dems., Karin Schneider und Thomas Simon, in: Schennach, Martin P. (Hrsg.): *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus*, Wien 2015.

Praktiken jenseits des Verfassungsrechts in den Blick genommen werden.² Danach lässt sich das Verhältnis zwischen den beiden Reichshälften Österreich und Ungarn nach 1867, sowie zwischen dem Reich und den nicht-ungarischen Kronländern am besten als föderale Schwebelage bezeichnen.³ Reichsverfassung und Verfasstheit des Reiches schwankten bis zuletzt zwischen föderalen und zentralistischen Entwicklungen.

Schlüsselbereich und Schauplatz für die Entwicklung von föderalen Praktiken waren die politischen ‚Landesautonomien‘. Einen Eindruck davon vermittelt eine Lobrede auf die Landesautonomie, die der spätere Salzburger Landeshauptmann Franz Rehr im Zuge der Gründung der Bundesrepublik Österreich im Jahr 1920 vor anderen Ländervertretern hielt:

„Wir können heute mit voller Sicherheit behaupten, dass das Schicksal des kleingewordenen, verarmten und verelendeten Deutsch-Österreich noch viel unglücklicher geworden wäre, wenn wir beim Umsturze nicht die selbständigen Landesverwaltungen gehabt hätten und ganz allein auf die Zentrale in Wien angewiesen gewesen wären.“⁴

Historisch seien es die Länder gewesen, die ihre Bevölkerungen zu „Kulturnationen“ erhoben. Der „erreichte Föderalismus“ könne nun nicht mehr „auf dem kalten Wege zum Verdorren gebracht werden.“

Dass es zum Ende der Habsburgermonarchie eine starke ‚Länderlobby‘ gab, welche gegenüber dem Herrschaftszentrum in Wien die Interessen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (Cisleithanien) vertrat und dass die Länder ihren Status bis auf den heutigen Tag in Österreich behaupten konnten, ist ohne die vorangegangene Entwicklung der politischen Verwaltung in den Kronländern historisch nicht zu erklären. Das Ausmaß der politischen Landesautonomie war dabei regional unterschiedlich. Dies wird im Folgenden für Salzburg und Böhmen am Beispiel zweier Aufgabengebiete (Schulpolitik, Straßenbau) gezeigt, die sich in der Dynamik

2 So treffend bereits die Analyse von Josef Redlich: *Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches*, Bd. 1: *Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861*, Leipzig 1920, etwa S. 96.

3 Vgl. Osterkamp, Jana: *Föderale Schwebelage. Die Habsburgermonarchie als politisches Mehrebenensystem*, in: Ambrosius, Gerold; Christian Henrich-Franke; Cornelius Neutsch (Hrsg.): *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*. Bd. 2: *Föderale Systeme: Kaiserreich - Donaumonarchie - Europäische Union*, Baden-Baden 2015, S. 197-219.

4 Rede des Landhauptmanns Rehr zur Landesautonomie (ca. 1920), AT-SLA/Rehr-0000/0012, S. 6-9.

von Moderne und Modernisierung besonders rasch entfaltet. Trotz regionaler Unterschiede gab es ein verbindendes Element: das starke Bewusstsein von der Eigenständigkeit und Eigenwertigkeit beider Kronländer.

Im ersten Teil dieses Beitrags wird der Frage nachgegangen, wie die cisleithanischen Kronländer in der zweiten Hälfte des 19. Jh. ihren politischen Handlungsspielraum nutzten und ausbauten. Um die Jahrhundertwende hatten viele Länder Aufgaben übernommen, die man als genuin staatliche Aufgaben bezeichnen kann. Im zweiten Teil werden die finanzpolitischen Erregenschaften skizziert, die die ‚Länderlobby‘ um die Jahrhundertwende mit dem Reich ausverhandelte.

2. Länderautonomie

2.1 *Die politische Verwaltung zum Ende des 19. Jahrhunderts*

Die im europäischen Vergleich bemerkenswerte Länderautonomie in der Habsburgermonarchie fand ihre rechtliche Grundlage in den neuen Länderordnungen von 1861.⁵ Diese Länderordnungen steckten den materiellen Handlungs- und Gestaltungsraum der zukünftigen Länderpolitik ab. Obwohl sich im langen 19. Jahrhundert die Monarchie als eine zusammengesetzte, dynastische Union von Ständestaaten hin zu einem Gesamtstaat wandelte (entgegen der Auffassung der zeitgenössischen Juristen allerdings nicht zu einem Einheitsstaat), sollte dieser Handlungsspielraum den Ländern bis zum Ende der Habsburgermonarchie erhalten bleiben.

Aufgrund des Ausgleichs zwischen Österreich und Ungarn im Jahr 1867, der das Habsburgerreich in zwei Hälften spaltete, gelangten diese Länderordnungen nur für die nicht-ungarischen Kronländer zur Geltung. Während

5 Schmitz, Georg: Organe und Arbeitsweise, Strukturen und Leistungen der Landesvertretungen, in: Wandruszka, Adam; Peter Urbanitsch; Helmut Rumpler (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Band VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1353-1544; Hlavačka, Milan: Zlatý věk české samosprávy. Samospráva a její vliv na hospodářský, sociální a intelektuální rozvoj Čech 1862 – 1913, Praha 2006; Urbanitsch, Peter: Zentralmacht und regionale Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, ebd., S. 85-105. Siehe dazu auch das Themenheft: 1861 und die Folgen - Region und Parlamentarismus, hrsg. vom Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, St. Pölten 2013.

sich in der ungarischen Reichshälfte eine immer stärker zentralisierte Verwaltung entwickelte, konnte die autonome Verwaltung in den Kronländern der westlichen Reichshälfte immer weiter in einzelne wichtige Handlungs- und Politikfelder ausgreifen. Gegenüber dem Reich bildeten die Länder damit einen nicht zu vernachlässigenden Machtfaktor. Um die Erfolge der autonomen Länderverwaltung zu zeigen, sollte man nicht allein auf die Erfolge der reichsten und mächtigsten Kronländer der westlichen Reichshälfte wie Böhmen verweisen. Stattdessen soll für einen kontrastiven Vergleich zunächst das Herzogtum Salzburg herangezogen werden, das sich nicht nur durch seine geographische Randlage, sondern im Verhältnis zu anderen Ländern auch dadurch auszeichnete, dass das Nationalitätenproblem dort landesinnenpolitisch keine Rolle spielte.

Eine interessante Quelle für das sich wandelnde Selbstverständnis Salzburgs bildet die reich bebilderte Festschrift aus dem Jahr 1911 „Fünfzig Jahre Landtag“.⁶ Der Salzburger Landtag und dessen geschäftsführendes Organ, der Landesausschuss, blickten auf fünfzig Jahre eigene Tätigkeit seit Erlangung der Landesautonomie im Jahr 1861 zurück. Auch in der frühen Neuzeit hatten typische regionale Agenden in der Kompetenz der ständischen Verwaltung im Salzburgischen gelegen, etwa Armenfürsorge, Volksbildung und Maßnahmen für die ‚Landeskultur‘, d.h. die Landwirtschaft. Der Landtag des Herzogtums verstand sich zwar ausdrücklich nicht als Rechtsnachfolger der frühneuzeitlichen ständischen Einrichtungen,⁷ dennoch erstreckte sich dessen Handlungsfeld auf ganz ähnliche Bereiche. Reduziert man die Tätigkeit Salzburgs und der anderen Kronländer auf wenige Schlagworte, dann kümmerten sie sich um die regionale Wirtschaft, Infrastruktur, Soziales und Schulen.

Die Landtage und Landesausschüsse der einzelnen Kronländer setzten dabei unterschiedliche politische Schwerpunkte. Im Fall des Landes Salzburgs rangierte an vorderster Stelle die Landwirtschaft. Eine solche Bevorzugung agrarischer Interessen war ein Signum der Habsburgermonarchie insgesamt und wurde für die nur mäßig schnell verlaufende Industrialisierung des Reichs verantwortlich gemacht. In Salzburg wurde die Landwirtschaft nicht nur landesgesetzlich reguliert, sondern durch die Expertise der Landwirtschaftsgesellschaft, der Landwirtschaftsschulen sowie durch den

6 Landesausschuss des Herzogtums Salzburg (Hrsg.): Fünfzig Jahre Landtag, Salzburg 1911.

7 Ebd., S. 489.

Landeskulturrat gefördert. Der Aufbau eines Landesbankenwesens mit Hypothekenanstalt, Sparkassen, Genossenschafts- und Raiffeisenbanken und einer Landesversicherung kam ebenfalls vorrangig agrarischen Zwecken zugute.⁸ Die Landwirtschaftsförderung wurde mit dem dreifachen Kostenaufwand im Vergleich zur Gewerbeförderung beziffert.⁹ Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt des Landes Salzburg war der Aufbau einer Infrastruktur im weiteren Sinne. Dazu gehörte die Vermeidung von Hochwässern durch Wildbachverbauungen ebenso wie Straßenbau und Straßenbaufinanzierung für das schwierige alpine Terrain oder der Eisenbahnanschluss an die Nordsüdverbindung Richtung Triest.¹⁰ Im Vergleich mit anderen Kronländern hielt sich Salzburg auf dem Gebiet des Sanitätswesens und der Schulangelegenheiten zurück. Die Gemeindeangelegenheiten regelte das Land hingegen detailliert, um eine Verschuldung gerade der Landgemeinden zu verhindern, die in anderen Kronländern längst auf der Tagesordnung stand.¹¹

2.2 *Schulen*

Ein Kernbereich der verwaltenden Landestätigkeit war das Schulwesen. Das Reich setzte durch die Reichsvolksschulgesetzgebung zwar hohe Standards, beteiligte sich allerdings nicht an der Umsetzung. Die administrative und finanzielle Abstinenz des Gesamtstaates im Schulwesen führte dazu, dass die Elementarbildung im europaweiten Vergleich hinterherhinkte.¹² Dabei gingen die ungarische und die österreichische Reichshälfte unterschiedliche Wege. In Ungarn hielt man an einem konfessionellen, allerdings mehrkonfessionellen Volksschulwesen fest und der Staat übernahm die Mittel für die Sachausstattung der Schulen und einen wichtigen Teil der

8 Ebd., S. 79-171.

9 Ebd., S. 171, 258.

10 Ebd., S. 172-239, S. 259-296.

11 Ebd., S. 433-448.

12 Schmid, Ferdinand: Finanzreform in Österreich, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1911, Ergänzungsheft 37-40, S. 1-149, hier S. 17, 87-90.

Personalkosten.¹³ In Cisleithanien hingegen wurde der Einfluss der Katholischen Kirche auf die Volksbildung begrenzt und der Gesamtstaat setzte neue gesetzliche Standards für Schulbauten, Schülerdichte, Curricula und Fächerbreite. Die Umsetzung dieser Standards war teuer und belastete die Landeshaushalte. Der Gesamtstaat kam lediglich für die Lehrerbildung und einen Teil der Schulaufsicht auf. Den gesamten Personalaufwand für die Lehrer trug das Land, das regelmäßig auch bestimmte Baulasten der Gemeinden übernahm.¹⁴ Dieses Muster der Kosten- und Lastenverteilung fand sich in fast allen Kronländern.¹⁵

Der Eigensinn der Länder gegenüber dem Gesamtstaat wird im Bereich des Schulwesens besonders deutlich. Ein erster Indikator sind die finanziellen Ausgaben. Diese zeigen an, ob ein Kronland die Reichsstandards übertraf oder, im Gegenteil, hinter diesen zurückblieb. Die meisten Kronländer investierten im Durchschnitt etwa 30 bis 40 Prozent aller Landesausgaben in die Schulbildung. In Böhmen, Schlesien und Dalmatien lagen die Anteile deutlich höher, für das Jahr 1905 bei der Hälfte des Landesbudgets und darüber.¹⁶ Das Land Salzburg bildete im Bereich der Volksbildung hingegen eher ein Schlusslicht. Im Jahr 1909 wurden lediglich 11 Prozent des Landeshaushalts dafür vorgesehen.¹⁷ Der vergleichsweise geringe Budgetposten für das Schulwesen war im Falle Salzburgs ein politisches Statement gegen die Reichsgesetzgebung. Der Kampf um die Schule war das moderne Aufklärungsprojekt par excellence der liberalen *Reichspolitiker*, die eine Allgemeinbildung für alle bei gleichzeitiger Trennung von Staat und Kirche forderten und durchsetzten. Durch die Volksbildungsreform hatten sich die Klassengrößen verringert und die Stundenpläne beträchtlich erweitert worden. Die Zahl der Lehrer stieg merklich an. Ihre bessere Ausbildung und öffentliche Bezahlung hoben ihren sozialen Status und rückten sie in die Nähe von Beamten. Zum alten Curriculum Religion, Sprache, Rechnen,

13 Puttkamer, Joachim von: Schulalltag und nationale Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867 - 1914, München 2003, S. 117-123.

14 Gesetz des Landes Salzburg vom 10.01.1870, Nr. 11 LGBl.

15 Schmid, Finanzreform, S. 16.

16 Schmid, Finanzreform, S. 19.

17 Fünfzig Jahre Landtag, S. 77.

Schreiben und Gesang waren nun die Fächer Naturkunde, Geographie, Geschichte, Geometrie und Turnen hinzugekommen, für die Mädchen auch Handarbeit und Haushaltsführung.¹⁸

Gegen diese achtjährige Volksschule traten in Salzburg nicht nur viele kirchliche Vertreter, sondern auch klerikale *Landespolitiker* an. Exemplarisch dafür ist eine Abhandlung des Landeshauptmanns des Herzogtums Salzburg zwischen 1880 und 1890, des klerikalen Politikers Carl Chorinsky.¹⁹ Darin äußerte er sich deutlich skeptisch über das säkulare Volksbildungsprojekt. Die Trennung von Schule und Kirche habe die Landesfinanzen über Gebühr belastet.²⁰ Außerdem sei der liberale Bildungsanspruch für die Allgemeinheit überzogen. Die „Fortschritte der Menschheit“, so Chorinsky, seien doch immer nur durch einige wenige bewirkt worden, die „geistige Freiheit und materielle Unabhängigkeit“ genossen.²¹ Anders als in anderen Ländern wurde die Trennung von Staat und (Katholischer) Kirche in Salzburg halbherzig umgesetzt. Stolz schrieb Chorinsky, bislang sei „kein confessionsloser oder nicht-katholischer Lehrer“ eingestellt worden und die „aus den Schulzimmern entfernten Bilder Christi und der Gottesmutter“ kehrten zurück.²² Mit dem Wechsel von einer liberalen zu einer klerikalen Regierung in Salzburg im Jahr 1880 wurde das klerikale Programm Teil der politischen Landeswirklichkeit. Dies zeigte sich nicht nur im Lehrplan, sondern auch in der Tatsache, dass für ein Jahrzehnt an vorliberale Traditionen angeknüpft wurde und Lehrern wieder erlaubt wurde, zugleich als Messner und Organisten tätig zu sein.²³

In anderen Kronländern waren die Reichsvolksschulgesetze Ausgangspunkt für eine viel weitergehende Volksbildungspolitik. In einigen gemischtsprachigen bzw. multiethnischen Kronländern gehörte die Hebung der Volksbildung ganz selbstverständlich zur Politik der miteinander um Anerkennung konkurrierenden Nationalitäten. Länder wie Böhmen, Mähren und Schlesien zeigen dabei nicht nur die Vorteile einer gut ausgebauten Volksbildung, sondern auch die steigenden Kosten, wenn Bildungsfragen

18 Chorinsky, Carl: Die Salzburger Landesfinanzen von 1871 bis 1878. Die Landesfinanzen und die Schule, Salzburg 1880, S. 127-130.

19 Zum Folgenden siehe Chorinsky, Schule, S. 17-20, 32-38.

20 Chorinsky, Schule, S. 32-38.

21 Chorinsky, Schule, S. 142.

22 Chorinsky, Schule, S. 150, 154.

23 Chorinsky, Schule, S. 17; Fünfzig Jahre Landtag, 405.

zum Schauplatz im Nationalitätenkampf wurden. In Böhmen wurde das Schulwesen zu einem wichtigen Ort der Nationalitätenpolitik, weil hier schrittweise der Grundsatz durchgesetzt wurde, in der Muttersprache zu unterrichten. Im Gegensatz zu Salzburg oder Tirol, wo die Volksbildungskosten von Land und Kommunen ungerne übernommen wurden, betrachtete man in Böhmen die Schulausgaben als notwendiges Opfer im Nationalitätenkampf. Das Land übernahm den Mehraufwand für die Errichtung ethnisch getrennter Schulen bzw. der sog. Minderheitsschulen.²⁴ Innerhalb weniger Jahre von 1880 bis 1888 verdoppelte sich die Anzahl tschechischsprachiger Gymnasien in Böhmen von zehn auf zwanzig.²⁵ Auch die Anzahl der Bürgerschulen stieg in Böhmen schnell und überproportional an.²⁶ Die höhere Mädchenbildung war reichsweit führend. Der Ausbau des mittleren und höheren Schulwesens geschah ausdrücklich in Hinblick darauf, dass die Tschechen als eine in der Habsburgermonarchie nicht-privilegierte Nationalität in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht aufholen müssten.²⁷ In Mähren wurden ähnliche Gründe ins Feld geführt.²⁸ Wie immens die finanziellen Auswirkungen des multinationalen Bildungsprojekts waren, zeigt das Beispiel Schlesien. In den Landtagsverhandlungen des dreisprachigen Schlesiens über das Budget 1907 erklärte ein Abgeordneter:

„Wir müssen deutsche, polnische und tschechische Schulen haben. [...] Wir müssen uns also darauf einrichten, daß alle unsere Bedürfnisse nicht einfach, sondern doppelt und dreifach befriedigt werden müssen. Wir haben ja auch nichts dagegen, wir tragen das gerne; aber daß es dann nicht möglich sein wird, in einem schnellen Tempo vorzugehen, das muß auch ins Auge gefaßt werden.“²⁹

Die Stoßkraft der Bildungs*nationalisierung* hatte in Ländern wie Schlesien, Böhmen und Mähren positive Effekte für die Bildungs*modernisierung*.³⁰ Es ist kein Zufall, dass ein großer Teil der Reichsbeamtschaft aus dem weitgehend alphabetisierten, bildungspolitisch hoch subventionierten Böhmen

24 Siehe § 26 Novellierung des Volksschulgesetzes vom 06.03.1892, in: Národní archiv České republiky (NA) Zemský výbor v Čechách 1874-1928, i.č. 3144 II 7-4-5, Dossier Wiener Ausgleichs-Vereinbarung, Karton 99.

25 Rede von Prof. Kvičala, in: Jednání sjezdu národních zástupců samosprávy dne 16. září 1888, Praha 1888, S. 9.

26 Schmid, Finanzreform, S. 38.

27 Bráf, Albín: Národohospodářské potřeby české, Praha 1908.

28 Schmid, Finanzreform, S. 28.

29 Abg. Bukowski auf der Sitzung vom 27.12.1906, in: Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen der XLIII. Session des schlesischen Landtages in Troppau, Troppau 1907, S. 14.

30 Vgl. dazu Cohen, Gary B.: Education and Middle-Class Society in Imperial Austria, 1848-1918, West Lafayette 1996.

stammte. Die positiven Effekte der Bildungsmodernisierung, wie sie auf Länderebene sichtbar wurden, wurden mit der Zeit auch auf Reichsebene wahrgenommen. Gleichzeitig zeigt der Fall Schlesien, dass ein sprachlich dreizügiges Bildungswesen einzelne Kronländer überforderte. Der berechnete Grundsatz, in der eigenen Muttersprache unterrichtet und bis zum Berufs- oder Studienabschluss ausgebildet zu werden, stieß hier an die Grenzen der finanziellen Machbarkeit durch die Kronländer.

2.3 *Straßen*

Die Kronländer in der cisleithanischen Hälfte Österreich-Ungarns spielten auch im Hinblick auf die Infrastrukturpolitik eine wichtige Rolle.³¹ Das Salzburger Herzogtum ist ein gutes Beispiel dafür, wie Absprachen und Lobbying des Landes oftmals mehrere Ebenen des föderalen Mehrebenensystems einbeziehen mussten, um Erfolg zu haben. Der Bau der Tauerneisenbahn etwa, die das Salzburger Land an den Süden anschloss und mit der Hafenstadt Triest verband, erfolgte zwar größtenteils auf Kosten des Gesamtstaats, wäre aber ohne eine mehrjährige Lobbypolitik Salzburgs und ohne die Gründung mehrerer lokaler „Aktionskomitees“ nicht zustande gekommen.³² Der Fall Salzburg zeigt zudem, dass in einem gebirgigen Land verschiedene Infrastrukturmaßnahmen wie Wasserbauarbeiten, Straßenbauten und der Eisenbahnbau ineinandergreifen mussten, um ein funktionsfähiges Ganzes zu ergeben, zumal in einer touristischen Region. So heißt es in der Schrift des Landesausschuss Salzburg von 1911: „Die Zunahme des Fremdenverkehrs im Gebirge [...], die Lust zum Reisen überhaupt (Radfahrer, Motorräder, Automobile) haben nämlich gezeigt, daß trotz des Fortschrittes im Ausbaue der Eisenbahnen noch ein weit verzweigtes, gut erhaltenes Straßennetz [...] im Interesse des Fremdenverkehrs“ sowie „auch für Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie von großem Nutzen“ sei.³³ Die Wasserbaumaßnahmen wie Entsumpfung und Entwässerung waren sowohl die Voraussetzung, mit Straßenbauten oder Gleisbauten zu beginnen, als auch die Bedingung, um technisch Erreichtes vor Naturkatastrophen zu schützen.

31 Zur Reichsebene vgl. vor allem Wysocki, Josef: *Infrastruktur und wachsende Staatsausgaben. Das Fallbeispiel Österreich 1868-1913*, Stuttgart 1975.

32 *Fünfzig Jahre Landtag*, S. 286-288.

33 *Ebd.*, S. 259.

Den gesteigerten politischen Handlungsspielraum der Kronländer macht der Straßenbau besonders augenfällig. Die Schaffung einer funktionierenden, möglichst flächendeckenden Infrastruktur gehört zu den Aufgaben moderner Staatlichkeit. Es lag in Österreich-Ungarn allerdings oft in der Initiative der Länder, nicht des Reiches, wie verdichtet und funktionsfähig ein regionales Straßennetz war oder eben nicht war. Gerade im Bereich des Straßenbaus führte dies immer wieder zu Dysfunktionalitäten. Eine nicht besonders planvolle Vielfalt von gewalzten und geteerten Straßen, Kiesstraßen, Sand- und Feldwegen unterschiedlicher Qualität und Breite entstand nebeneinander. Neben Reichsstraßen gab es Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraßen, deren Unterhalt jeweils unterschiedlich geregelt war. Ein großer Teil der Kosten lag bei den Ländern. Die Bezirke oder Straßenbezirke verfügten selbst nur über geringe Eigeneinnahmen.³⁴ Aus diesem Grund der finanziellen Überlastung wurden die Straßenbezirke in Salzburg abgeschafft und das Land Salzburg übernahm die Verantwortung für die „wichtigeren Verbindungen der Reichsstraßen mit den Seitentälern und Nachbarländern als Landesstraßen“.³⁵ Dabei wurde die technische Betreuung und ökonomische Verwaltung vom Landesausschuss besorgt, allerdings zum Teil ehrenamtlich.³⁶ Erst sehr spät, im Jahr 1910, setzte Salzburg ein „Straßenbaukomitee“ mit Vertretern des Landes und des Zentralstaates ein, das mit der Straßenbauplanung beauftragt wurde.³⁷ Vorangegangen war in Salzburg eine Zeit planerischer Abstinenz, sodass für 1905, im Gegensatz zu vielen anderen Kronländern, gar keine Kosten für Straßenneubau vorgesehen waren.³⁸

Die Industrie stand der regionalen Vielfalt im Straßenbau kritisch gegenüber. Vertreter der österreichischen Industrie mahnten reichsweite Grundstandards für Straßen an, im Hinblick auf Breite, Material, Technik und fachgerechte Unterhaltung, sowie eine stärkere administrative Abstimmung der öffentlichen Ebenen untereinander.³⁹ Die Industrie hätte es am liebsten

34 Niederösterreich deckte z.B. die Hälfte der Kosten für Bezirksstraßen. Vgl. k.k. Finanzministerium (Hrsg.): Die Landeshaushalte der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Niederösterreich, Wien 1907, S. 30, 69.

35 Fünfzig Jahre Landtag, S. 259.

36 Ebd.

37 Beschluss des Landtags vom 20.01.1910, in: Stenographisches Protokoll des Landtags Salzburg 1909/1910, S. 1885.

38 Dazu k.k. Finanzministerium (Hrsg.): Die Landeshaushalte der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Das Land Salzburg, Wien 1907, S. 24 f.

39 Gutachten des österreichischen Industrierates vom 18.12.1908 zur Verbesserung der Straßenverhältnisse in Österreich, Wien 1909.

gesehen, wenn die Planungs- und Kontrollbefugnisse im Straßenwesen ganz beim k.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten konzentriert worden wären. Dieser zentralistische Ansatz entsprach dem Denken in großen Wirtschaftsräumen, für deren Bewältigung man eine lückenlose öffentliche Infrastruktur unbedingt brauchte. Dass mit jeder Landes- oder Bezirksgrenze die Straßenqualität oder gar deren Befahrbarkeit schwanken konnte bzw. dass Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen nicht verknüpft waren und in Sackgassen endeten, war ein unhaltbarer Zustand, gerade für transportintensive Industrien. Dass die Qualität der Infrastruktur in der Habsburgermonarchie zu einem großen Teil von der Finanzkraft der jeweiligen Region abhing, war ein Grundproblem, auf das neben Industriellen auch Verwaltungsexperten und Landesvertreter immer wieder zurückkamen.⁴⁰ Das Ideal von Verwaltungsexperten, die die Reform der österreichischen Straßenverwaltung betrieben, war ein rationelles Planungs- und Entwicklungsverfahren, das die überlappenden Kompetenzen von Reich, Land, Bezirken und Gemeinden beseitigte, gleichzeitig aber über die lokalen Besonderheiten informiert war.⁴¹

Die große Spannweite der regionalen Infrastrukturen macht der Vergleich deutlich. Hierfür soll noch einmal das Königreich Böhmen ins Feld geführt werden. Böhmen veranlasste hohe Infrastruktur- und insbesondere Straßenbauinvestitionen. Untersucht man die Zahlen zum Ausbau der Straßen seit der Wiederherstellung der Landesautonomie in Böhmen, dann hatte sich die Länge der Bezirksstraßen in den Jahren 1865 bis 1907 mehr als verdoppelt. Moderne Techniken wie Dampfwalzen wurden in Böhmen mit großzügigen Subventionen des Landesausschusses längst genutzt, als sie in anderen Kronländern gerade erst bekannt wurden.⁴² Im Staatsbudget für 1912 war der Aufwand für die Unterhaltung für die Straßenbauten in Böhmen im Vergleich zu anderen Ländern am höchsten veranschlagt. Außerdem war Böhmen im Jahr 1908 das Land mit der absolut höchsten Länge

40 Vgl. z.B. Enquete der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Veranstaltet in der Zeit vom 21.10. bis 9.11.1912 zur Feststellung der Wünsche der beteiligten Kreise der Bevölkerung in Bezug auf die Reform der inneren und Finanzverwaltung, Wien 1913, S. 160.

41 Enquete zur Verwaltungsreform, S. 403.

42 Pamětní spis poradního sboru českých okresů v království českém o dobrozdání rakouské průmyslové rady ze dne 18. prosince 1908, jak zlepšiti silniční poměry v Rakousku [Memorandum des Beratungsorgans der tschechischen Bezirke im Königreich Böhmen über das Gutachten des österreichischen Industrierates vom 18.12.1908 zur Verbesserung der Straßenverhältnisse in Österreich], Archiv Národního Muzea (ANM) Albín Bráf, Karton 45, Ministerstvo orby 1911-1912.

an Reichsstraßen. Dass die Eigeninvestitionen des Landes Böhmens dennoch weit über die Investitionen des Reiches hinausgingen, macht deutlich, dass dieses industrielle Kernland Cisleithaniens im Straßenwesen Aufgaben und Kosten übernahm, die nicht nur im Landesinteresse, sondern in einem gesamtstaatlichen und gesamtwirtschaftlichen Interesse lagen.

Andere Länder waren zu vergleichbaren Investitionen nicht in der Lage. Dem Ausbau der Infrastruktur in der Habsburgermonarchie wurden durch die imperiale Politik Wiens zudem weitere Steine in den Weg gelegt. Ländern, Bezirken oder Gemeinden stellten sich große Schwierigkeiten, miteinander zu kooperieren. So war es weder den Bezirken noch den Gemeinden gestattet, sich eigenständig zu größeren Zweckverbänden für Straßenbau und -unterhaltung zusammenzuschließen. Man fürchtete, ein solcher Zusammenschluss könnte eine Camouflage für politische Zwecke sein. Dieses Kooperationsverbot war ein Abglanz des grundsätzlicheren Verbots in den Landesordnungen von 1861 aller Kronländer, die den Landesinstitutionen die Zusammenarbeit untersagten.⁴³ Das Kooperationsverbot zwischen den Straßenbauverbänden verzögerte und verhinderte wichtige Straßenbauprojekte, sobald mehrere Bezirke oder Gemeinden gleichzeitig tangiert waren.⁴⁴ Zwar fehlte im Zentrum das für die Straßenplanung erforderliche Wissen um die lokalen Bedingungen, eine Verwaltungskooperation auf unterstaatlicher Ebene im Rahmen von Zweckverbänden war trotzdem nicht ohne Weiteres möglich.⁴⁵ Nur das Land Niederösterreich reagierte auf diesen Missstand und schuf mit einer Landesoberaufsicht einen Ausweg, um zumindest die eigenen Bezirke zur Mitarbeit an überregionalen Straßenprojekten zwingen zu können.⁴⁶ Das Land Salzburg initiierte erst im Jahr 1910, wie schon erwähnt, eine Staat-Länder-Kooperation.⁴⁷

2.4 Zwischenfazit

Die Länderordnungen von 1861 legten den rechtlichen Grundstein für die wachsende politische Macht der Länder und deren zukünftigen Einfluss auf

43 Stellvertretend für die gleichlautenden Regelungen in anderen Landesordnungen hieß es in § 41 Landesordnung und Landeswahlordnung für das Königreich Böhmen vom 26.02.1861: „Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten“.

44 Enquete zur Verwaltungsreform, S. 159.

45 Enquete zur Verwaltungsreform, S. 149.

46 Ebd.

47 Fünfzig Jahre Landtag, S. 259.

das Reich. Diese Entwicklung war im Jahr 1861 noch keineswegs abzusehen. Ziel war es zunächst, die Aufgaben aus der Selbstverwaltung der ehemaligen Stände zu Länderselbstverwaltungsrechten umzuwandeln. Damit sollte das Reich von den in der Ära des Neoabsolutismus akkumulierten Kompetenzen wieder entlastet werden. Die Bereiche, um die es dabei ging – Schulwesen, Infrastruktur, Armenpflege, Fürsorge und Finanzverwaltung –, hatten die ständischen Vertreter im 18. und 19. Jahrhundert noch alles andere als extensiv genutzt. Nach 1861 sollte sich dies ändern. Die Landeskompetenzen betrafen jene sensiblen Gesellschaftsbereiche, die sich in der Moderne besonders dynamisch entwickelten und öffentliche Regelungen erforderlich machten. Die Landesautonomie ermöglichte es den einzelnen Regionen dabei, bestimmte landestypische Schwerpunkte zu setzen. So schrieb Salzburg trotz einer liberalen *Reichsschulpolitik* in der *Landespraxis* die enge Verflechtung von Kirche und Land fort, während die böhmischen Länder Unsummen in eine multinationale Volksschulbildung investierten. Im Bereich der Infrastruktur war Böhmen im Ingenieurwesen und Technologietransfer oftmals Trendsetter für das Reich und andere Länder, während es Salzburg erst nach und nach gelang, über ein technisches Landesbüro die notwendige Expertise für den Infrastrukturausbau zur Verfügung zu stellen. Aus den Akten der Landesausschüsse wird dabei deutlich, dass die Länder einander gegenseitig auf den verschiedenen politischen Feldern beobachteten und gelegentlich um Rat in der Landesgesetzgebung ansuchten.

3. Länderlobby und Ländergemeinschaft: Die Verhandlungen zum Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern.

Die Kronländer der cisleithanischen Reichshälfte machten sich ihre politischen Handlungsspielräume also äußerst weitgehend zunutze, die ihnen die 1861 wieder hergestellte Landesautonomie bot. In der Habsburgermonarchie entwickelte sich daher bis zur Jahrhundertwende ein starker regionaler Eigensinn. Im Falle Salzburg richtete sich dieser auf eine vorrangige Förderung des Agrarwesens, bei dem ‚moderne‘ Vorhaben wie Volksbildung oder Straßenbau ins Hintertreffen geraten konnten. Im Falle Böhmens wurden die Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe mit größerer Sorgfalt gehandhabt, zugleich führte die Nationalisierung der böhmischen Politik in diesem multiethnischen Kronland zu immensen Kostensteigerungen. Das

Reich betrieb und finanzierte weiterhin viele Politikfelder federführend. Die Länderpolitiken mit einem wachsenden Maß an regionalem Eigensinn führten jedoch dazu, dass die Kronländer gegenüber dem imperialen Zentrum an politischem Selbstbewusstsein und Gewicht gewannen.

Für eine lange Zeit hieß dies allerdings nicht, dass eine ‚Länderlobby‘ entstand, dass also die Länder bei der Durchsetzung ihrer Interessen zusammenarbeiteten. Stattdessen agierten die Kronländer von Fall zu Fall und jedes für sich. Je nach politischer Großwetterlage gelang es einzelnen Kronländern, aber nicht allen gemeinsam, mit Wien vor allem finanzielle Vorteile auszuhandeln. Die Reichssubventionen in Bildung und Infrastruktur variierten daher regional auf einer breiten Skala von vollständigen Kostenübernahmen hin zu zinsfreien Darlehen.

Dies änderte sich um die Jahrhundertwende. Der Machtzuwachs aus der Länderautonomie gepaart mit einer fiskalischen Notsituation schweißte die Kronländer in der westlichen Reichshälfte nun zu einer ‚Länderlobby‘ zusammen. Die Länder monierten, dass sich die notwendigen Landesausgaben nicht mehr mit den Landeseinnahmen in Deckung bringen ließen und machten dafür die Reichspolitik verantwortlich. Mit einem kritischen Unterton in Richtung Wien bemerkte der Landesausschuss Salzburg im Jahr 1911 über das 17. und 18. Jahrhundert: „Es bleibt eine unumstößliche historische Tatsache, daß aus der landschaftlichen Steuerkasse, in welche die direkten und ein Teil der indirekten Steuern flossen, die Bedürfnisse der Landesvertretung mehr als 190 Jahre hindurch immer bestritten worden sind.“⁴⁸ Davon konnte um 1900 keine Rede mehr sein. Im Jahr 1861 wurden zwar die autonomen Länderrechte, aber nicht zugleich auch die früheren Besteuerungsrechte wiederhergestellt. Die vorgesehene finanzielle Ausstattung der Länder mit dem Recht auf zehnpromzentige Zuschläge zu Staatssteuern erwies sich als viel zu gering. Angesichts der an Fahrt aufnehmenden Moderne und den damit verbundenen Modernisierungskosten kamen die Länder an die Grenzen des finanziell Machbaren, obwohl sie das Zuschlagssystem bis an dessen Grenzen ausreizten.⁴⁹ Selbst im Land Salzburg,

48 Fünfzig Jahre Landtag, S. 488.

49 Hye, Hans Peter: Strukturen und Probleme der Landeshaushalte, in: Wandruszka, Adam; Peter Urbanitsch; Helmut Rumpler (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Band VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1545-1592; Schennach, Martin: Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2015.

das im Vergleich mit anderen Kronländern nur geringe Schulden machte (nicht zuletzt, weil es Investitionen hinauszögerte), hieß es:

„Die letzten Jahre haben nun außerordentliche Auslagen zu verzeichnen, die naturgemäß zur Aufnahme von Darlehen geführt haben,“ angeführt wurden insbesondere die Ausgaben für die „Taubstummenanstalt, die Wildbachverbauungen, die Salzachregulierung, die Ablösung der Pinzgauer Lokalbahn, die Erbauung der beiden Pavillons in der Heilanstalt für Geistesranke, die Errichtung der Landwirtschaftsschule, die Neu- und Umbauten im St. Johannspitale und in der Gebäranstalt und anderes mehr. Dazu kamen die zahlreichen den Gemeinden gewährten unverzinslichen Schulhausbau-Darlehen.“⁵⁰

In anderen Ländern ging das Schuldenmachen deutlich weiter und bediente originär staatliche Modernisierungsaufgaben. Das Reich verschloss vor dem Schuldenproblem der Länder lange die Augen. Dies führte letztlich dazu, dass die Länder von ihrem traditionellen Weg abgingen, mit dem Reich immer nur in bilaterale Verhandlungen zu treten und sich nach 1905 zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen – wenn auch auf informellem Wege.

Der fiskalpolitische Zusammenschluss der westlichen Kronländer firmiert in den Quellen unter den Schlagworten „Aktion der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zur Regelung der Landesfinanzen“ oder „Länderkonferenzen zur Sanierung der Länderfinanzen“.⁵¹ Die Markgrafschaft Mähren hatte diese Treffen im Jahr 1905 angestoßen. Nach mancherlei Zögern angesichts des Verbots in den Landesordnungen, das den politischen Kontakt zwischen den Landtagen verschiedener Kronländer un-

50 Fünfzig Jahre Landtag, S. 500.

51 Dazu zuerst Hye, Hans Peter: Die "Länderkonferenz" (1905-1907). Ein Versuch gemeinsamer politischer Willensfindung der politischen Eliten der Länder, in: Janák, Jan (Hrsg.): Ústřední moc a regionální samospráva, Mikulov 1993, S. 281-289. Ders.: Föderalistische Reformprojekte in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie, in: Kruse, Wolfgang (Hrsg.): Andere Modernen. Beiträge zu einer Historisierung des Moderne-Begriffs, Bielefeld 2015, S. 219-240. Unter Heranziehung weiterer Quellen nun auch Osterkamp, Jana: Cooperative Empires. Provincial "bottom-up" initiatives in Imperial Austria, in: Austrian History Yearbook 47, 2016, S.128-146; Osterkamp, Jana: Kooperatives Imperium. Loyalitätsgefüge und Reich – Länder – Finanzausgleich in der späten Habsburgermonarchie, in: Geschichte und Gesellschaft 42:4 (2016), S.592-620.

tersagte, fanden sich fast alle Länder zu diesen Beratungen ein. Das k.k. Finanzministerium entsandte nach anfänglicher Zurückhaltung ebenfalls seine Vertreter und gründete eine eigene Abteilung für die Lösung der Länderfinanzkrise. Auch das Land Salzburg beteiligte sich aktiv an diesen Verhandlungen. Salzburg regte die Schaffung einer gemeinsamen „Vorschusskasse“ der Länder an, aus welcher die außerordentlichen Ausgaben der Länder bestritten werden sollten. Begründet wurde der Vorstoß damit, dass „Ausfälle in den ordentlichen Einnahmen oder Überschreitungen bei den ordentlichen Ausgaben in einzelnen Ländern vorkommen, aber nicht gleichzeitig in allen Ländern. Es soll daher ein Ausgleichsfonds geschaffen und dadurch das verderbliche Schuldenmachen verhindert werden.“⁵² Nachdem Länder wie das Land Schlesien und das Finanzministerium diesen Vorschlag als naiv abtaten, zog Salzburg die Idee eines „Ländervorschussfonds“ zurück.

In den folgenden Debatten standen im Wesentlichen drei Modelle einer fiskalischen Neuverteilung zwischen dem Reich und den Ländern zur Diskussion: Erstens, die Kostenübernahme für ein bestimmtes Politikfeld durch den Staat, zweitens, die Überlassung einer bestimmten Steuer vom Staat an die Länder oder, drittens, allgemeine Überweisungen, d.h. ein Anteil des staatlichen Steueraufkommens für die Länder zu deren freier Verfügung. Für Politikfelder in gesamtstaatlichem Interesse wollten die Länder finanziell entlastet werden. Dazu gehörten Militär- und Sicherheitskosten, Sozialpolitik, Schulwesen und größere Infrastrukturprojekte. Die Wunschvorstellung der Länder bestand darin, den Staat an den Kosten zu beteiligen, die Handlungsmöglichkeiten des regionalen Eigensinns jedoch nicht zu schmälern. Damit fanden die allgemeinen Überweisungen unter den Ländervertretern schließlich den größten Anklang. Der Staat sollte weiterhin die Steuern eintreiben, verwalten und einen Fixbetrag an die Länder abführen.

Dieses Modell des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern blieb nicht unwidersprochen, insbesondere die Sozialdemokraten im Wiener Abgeordnetenhaus machten dagegen Front. Der Abgeordnete der Sozialdemokraten, Robert Preußler, erklärte in einer Salzburger Landtagsdebatte diese Haltung:

52 AT-OeStA/FHKA k.k. Finanzministerium, Reg.Abt. III, Zl. 41834/1906.

„Wir sind für die Sanierung der Landesfinanzen auf Staatskosten, aber wir sind nur dann dafür, wenn Sie auch den Landtagen das gleiche, allgemeine und direkte Wahlrecht einräumen; denn Abgeordnete, welche auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts gewählt sind, können doch unmöglich die Mittel des Staates liefern an die Landtage, die auf ganz anderen Rechtsgrundlagen aufgebaut sind.“⁵³

Der regionale Eigensinn in den Ländern erweist sich im Licht der sozialdemokratischen Kritik als Eigensinn bestimmter privilegierter sozialer Gruppierungen. Aufgrund des Widerstands der Sozialdemokraten scheiterte der Finanzausgleich zwar nicht, wurde aber hinausgezögert und erst im Jahr 1914 als Reichsgesetz verabschiedet. Nach mehreren gesetzlichen Provisorien legte dieses Reichsgesetz großzügige Überweisungen vom Reich an die Länder aus der Biersteuer fest, deren Wirksamkeit freilich durch den ausbrechenden Krieg hinfällig wurde.⁵⁴ Die Bedeutung des Länderfinanzausgleichs lag einerseits darin, dass sich darin der politische Machtzuwachs der Kronländer fiskalisch manifestierte, andererseits war der Finanzausgleich ein Ausweis dafür, welche Erfolge ein geschlossenes Vorgehen der Kronländer mit dem Reich zeitigen konnte. Hatten die Länder im 19. Jahrhundert getrennt voneinander mit dem Reich verhandelt, trat nun eine „kooperative Ländergemeinschaft“ auf die politische Bühne.

4. Fazit

Die weitreichenden autonomen Länderrechte von 1861 und die in der praktischen Länderpolitik daraus folgende „Verlängerung“ von wichtigen öffentlichen Aufgaben veränderte das politische Gefüge der Habsburgermonarchie nachhaltig. In den Kronländern der nicht-ungarischen, d.h. der cisleithanischen, Reichshälfte entwickelte sich nun auf verschiedenen Politikfeldern ein starker regionaler Eigensinn. Dies zeigte sich im Schulwesen, wenn dieses in einem Land eher einen konfessionalisierten (Salzburg), in einem anderen hingegen einen nationalisierenden Charakter aufwies (Böhmen), aber auch im Straßenbau, wo insbesondere Böhmen ein hoch professionelles Technik- und Ingenieursnetzwerk entwickelte.

53 Rede des Abg. Robert Preußler, in: Verhandlungen des Salzburger Landtages nach dem stenographischen Protokolle. I. Session der 10. Wahlperiode 1909/1910, S. 1602.

54 Gesetz vom 23.01.1914, RGBL. 14/1914.

Die Ausnutzung und Ausdehnung der eigenen politischen Handlungsspielräume in den Ländern führten auf lange Sicht zu immer mehr politischer Macht, weil das Reich den Ländern bestimmte Bereiche fast vollständig in Gesetzgebung und Verwaltung überließ. Das galt etwa lange Zeit für Fragen staatlicher Fürsorge, aber auch für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen der Landwirtschaft wie die sog. Bodenmeliorationen. Die Machtverschiebungen zugunsten der cisleithanischen Kronländer in der politischen Verwaltung führten letztlich zu einer veränderten politischen Verfasstheit des Reiches. Ohne dass der Buchstabe der zentralistisch getönten Verfassung angetastet wurde, kam es in Verwaltung und Politik zu einer ‚Föderalisierung‘ Österreich-Ungarns.

Der Stolz auf das Erreichte, aber auch die eingeübten Formen der Kooperation zwischen den Kronländern überdauerten das Ende von Österreich-Ungarn. In den Umbruchsjahren von 1919 und 1920 nach dem Krieg fanden wieder „Länderkonferenzen“ statt, diesmal in Salzburg. Viele Vertreter der späteren Bundesländer des neuen Österreich stimmten dabei ihre Positionen ‚gegenüber Wien‘ ab. Alte Themen wie die Kostenübernahmen im Schulwesen oder in der sozialen Fürsorge spielten weiterhin eine Rolle.⁵⁵ ‚Wien‘ war nun nicht mehr Synonym für die zentralistische Bürokratie des Kaiserhofs, sondern Synonym für die (anfänglich) einheitsstaatlichen Neigungen der neuen demokratisch gewählten Regierung der österreichischen Republik. Diese Länderkonferenzen leisteten zur Aushandlung der neuen bundesstaatlichen Verfassung in Österreich einen wichtigen Beitrag.⁵⁶ Aus den informellen Länderkonferenzen zwischen 1905 und 1914 gingen nach 1945 die informellen „Landeshauptmännerkonferenzen“ hervor.⁵⁷ Im unitarischen Bundesstaat Österreich ist es wie schon in der Habsburgermonarchie diese informelle Institution, mit welcher die Länder ihr wichtigstes föderales Sprachrohr haben. Ausdruck findet darin nicht nur der jeweilige regionale Eigensinn, sondern insbesondere die gemeinsamen Interessen einer kooperativen Ländergemeinschaft.

55 Salzburger Landesarchiv (AT-SLA) Bestand Rehl LK-0010, Protokoll der Länderkonferenz vom 12. und 13.05.1919, S. 16-19.

56 Ermacora, Felix (Hrsg.): Die Entstehung der Bundesverfassung 1920. Die Länderkonferenzen 1919/20 und die Verfassungsfrage, Wien 1989; Volker, Klaus: Die Ausgleichsbestrebungen zwischen Zentralismus und Föderalismus bei den Länderkonferenzen 1918 – 1920, Unveröff. Dissertation Univ. Salzburg 1977.

57 Rosner, Andreas (Hrsg.): Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 2011.; Bußjäger, Peter (Hrsg.): Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, Wien 2010.

5. Literatur

- § 26 Novellierung des Volksschulgesetzes vom 06.03.1892, in: Národní archiv České republiky (NA) Zemský výbor v Čechách 1874-1928, i.č. 3144 II 7-4-5, Dossier Wiener Ausgleichs-Vereinbarung, Karton 99.
- AT-OeStA/FHKA k.k. Finanzministerium, Reg.Ab. III, Zl. 41834/1906.
- Bráf, Albín: Národohospodářské potřeby české, Praha 1908.
- Bußjäger, Peter (Hrsg.): Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, Wien 2010.
- Chorinsky, Carl: Die Salzburger Landesfinanzen von 1871 bis 1878. Die Landesfinanzen und die Schule, Salzburg 1880.
- Cohen, Gary B.: Education and Middle-Class Society in Imperial Austria, 1848-1918, West Lafayette 1996.
- Enquete der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Veranstaltet in der Zeit vom 21.10. bis 9.11.1912 zur Feststellung der Wünsche der beteiligten Kreise der Bevölkerung in bezug auf die Reform der inneren und Finanzverwaltung, Wien 1913.
- Ermacora, Felix (Hrsg.): Die Entstehung der Bundesverfassung 1920. Die Länderkonferenzen 1919/20 und die Verfassungsfrage, Wien 1989.
- Gutachten des österreichischen Industrierrates vom 18.12.1908 zur Verbesserung der Straßenverhältnisse in Österreich, Wien 1909.
- Hlavačka, Milan: Zlatý věk české samosprávy. Samospráva a její vliv na hospodářský, sociální a intelektuální rozvoj Čech 1862 – 1913, Praha 2006.
- Hye, Hans Peter: Die "Länderkonferenz" (1905-1907). Ein Versuch gemeinsamer politischer Willensfindung der politischen Eliten der Länder, in: Janák, Jan (Hrsg.): Ústřední moc a regionální samospráva, Mikulov 1993, S. 281-289.
- Hye, Hans Peter: Föderalistische Reformprojekte in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie, in: Kruse, Wolfgang (Hrsg.): Andere Modernen. Beiträge zu einer Historisierung des Moderne-Begriffs, Bielefeld 2015, S. 219-240.
- Hye, Hans Peter: Strukturen und Probleme der Landeshaushalte, in: Wandruszka, Adam; Peter Urbanitsch; Helmut Rumpler (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Band VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1545-1592.
- k.k. Finanzministerium (Hrsg.): Die Landeshaushalte der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Das Land Salzburg, Wien 1907.
- k.k. Finanzministerium (Hrsg.): Die Landeshaushalte der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Niederösterreich, Wien 1907.
- Jednání sjezdu národních zástupců samosprávy dne [Verhandlungen von der Zusammenkunft der nationalen Selbstverwaltungsvertreter vom] 16. září 1888, Praha 1888.
- Landesausschuss des Herzogtums Salzburg (Hrsg.): Fünfzig Jahre Landtag, Salzburg 1911.
- Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen der XLIII. Session des schlesischen Landtages in Troppau, Troppau 1907.
- Osterkamp, Jana: Cooperative Empires. Provincial "bottom-up" initiatives in Imperial Austria, in: Austrian History Yearbook 47, 2016, S.128-146.

- Osterkamp, Jana: Föderale Schwebelage. Die Habsburgermonarchie als politisches Mehrebenensystem, in: Ambrosius, Gerold; Christian Henrich-Franke; Cornelius Neusch (Hrsg.): Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive. Bd. 2: Föderale Systeme: Kaiserreich - Donaumonarchie - Europäische Union, Baden-Baden 2015, S. 197-219.
- Osterkamp, Jana: Kooperatives Imperium. Loyalitätsgefüge und Reich – Länder – Finanzungleich in der späten Habsburgermonarchie, in: Geschichte und Gesellschaft 42:4 ,2016,, S.592-620.
- Pamětní spis poradního sboru českých okresů v královstvím českém o dobrozdání rakouské průmyslové rady ze dne 18. prosince 1908, jak zlepšiti silniční poměry v Rakousku [Memorandum des Beratungorgans der tschechischen Bezirke im Königreich Böhmen über das Gutachten des österreichischen Industrierates vom 18.12.1908 zur Verbesserung der Straßenverhältnisse in Österreich], Archiv Národního Muzea (ANM) Albin Bráf, Karton 45, Ministerstvo orby 1911-1912.
- Puttkamer, Joachim von: Schulalltag und nationale Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867 – 1914, München 2003.
- Rede des Landhauptmanns Rehrl zur Landesautonomie (ca. 1920), AT-SLA/Rehrl-0000/0012.
- Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861, Leipzig 1920.
- Rosner, Andreas (Hrsg.): Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 2011.
- Salzburger Landesarchiv (AT-SLA) Bestand Rehrl LK-0010, Protokoll der Länderkonferenz vom 12. und 13.05.1919.
- Schennach, Martin: Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2015.
- Schmid, Ferdinand: Finanzreform in Österreich, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1911, Ergänzungsheft 37-40, S. 1-149.
- Schmitz, Georg: Organe und Arbeitsweise, Strukturen und Leistungen der Landesvertretungen, in: Wandruszka, Adam; Peter Urbanitsch; Helmut Rumppler (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Band VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Wien 2000, S. 1353-1544.
- Urbanitsch, Peter: Zentralmacht und regionale Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Verhandlungen des Salzburger Landtages nach dem stenographischen Protokolle. I. Session der 10. Wahlperiode 1909/1910.
- Volker, Klaus: Die Ausgleichsbestrebungen zwischen Zentralismus und Föderalismus bei den Länderkonferenzen 1918 – 1920, Unveröff. Dissertation Univ. Salzburg 1977.
- Wysocki, Josef: Infrastruktur und wachsende Staatsausgaben. Das Fallbeispiel Österreich 1868-1913, Stuttgart 1975.